_	_	_	_	_	_		
	_					 	

Mainz, 24.01.2014

Anfrage 1623/2013 zur Sitzung am 30.10.2013

Anwendung der Marktsatzung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach Presseberichten und Bürgereingaben kam es bei dem neu eingerichteten Markt auf dem Neubrunnenplatz zu Unstimmigkeiten über die Zulässigkeit der glasweisen Abgabe von Wein. Der Markt am Neubrunnplatz ist mit seiner Ausrichtung auf biologische Erzeugnisse eine Bereicherung der Mainzer Märkte und eine wünschenswerte Belebung des Quartiers Neubrunnenstraße/ Bleichenviertel. Im § 14 der Marktsatzung der Stadt Mainz taucht dieser, noch sehr junge Markt nicht auf, wir gehen allerdings davon aus, dass dieser Markt nach den Grundsätzen der Marktsatzung genehmigt ist und folglich auch die Regelungen aus der Marktsatzung Anwendung finden.

Für Marktbetreiber, sowie Bürgerinnen und Bürger ist schwer nachvollziehbar, warum hier die Abgabe des selbsterzeugten Weines nicht auch glasweise erfolgen darf. Die Begründung, dass das Mainzer Marktfrühstück eigentlich Neben dem Mainzer Markt Frühstück heißen müsste und über eine Sondernutzung genehmigt sei, bietet der Mutmaßung von Willkürgenehmigungen einen nahrhaften Boden. Es erschließt sich bei der genauen Lektüre der Marktsatzung auch nicht die Grundlage einer Verweigerung, oder der Unterschied zwischen Weihnachtsmarkt (Glühweinausschank), Johannisfest (allgm. Alkoholausschank) und dem Wochenmarkt. Diese Regelung lässt sich aus unserer Sicht auch unter Heranziehung der Gewerbeordnung nicht begründen.

In § 1 der Marktsatzung wird der Geltungsbereich dieser Satzung für Wochenmärkte, Krempelmarkt, Weihnachtsmarkt, Jahrmärkte und Volksfeste festgesetzt, es existiert also keine gesonderte Satzung für Wochenmärkte. Es lässt sich sicherlich nachvollziehbar begründen, dass ein Wochenmarkt kein Volksfest ist und auch nicht den Charakter eines Volksfests bekommen soll. Es ist also abzuwägen, ob es eine gesonderte Satzung für die Mainzer Wochenmärkte geben sollte. Auch ist abzuwägen, ob die in § 68a der Gewerbeordnung gestattete Abgabe von Speisen und Getränken als Kostproben (auch entgeltlich) überhaupt geeignet ist die Mainzer Wochenmärkte in entfesselte Partyzonen zu verwandeln und deshalb zu unterbinden wäre.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1. Aus welcher Regelung in Gewerbeordnung und Marksatzung ergibt sich die unterschiedliche Auslegung über den Verkauf von alkoholischen Getränken für die Verschiedenen Geltungsbereiche der Marktsatzung?
- 2. Wieso ist nicht auch § 68a der Gewerbeordnung als Grundlage der Marktsatzung genannt?
- 3. Welche Bedeutung misst die Verwaltung dem Paragraphen 68 a Gewerbeordnung für die Regelungen zur Durchführung der in §1 der Marktsatzung genannten Märkte und Feste bei?
- a. Wie ist diese Einschätzung begründet?.
- 4. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Marktsatzung mit Blick auf die Verschiedenheit der zu regelnden Märkte?
- a. Warum bzw. warum nicht?
- 5. Wie bewertet die Verwaltung eine Aufspaltung der Marktsatzung in eine Wochenmarktsatzung (für Haupt- und Nebenmärkte) und eine Spezialmarkt (z.B. Weihnachtsmarkt) und Messesatzung?
- 6. Auf welcher Grundlage werden Sondernutzungen zum Alkoholausschank im öffentlichen Raum, in zeitlicher und räumlicher Nähe/ Überschneidung mit Wochenmärkten ausgewiesen?

Ansgar Helm-Becker (Mitalied des Stadtrats)